



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Wolff GbR
Friedrich-Ebert-Str. 88
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.:LFU-TOEB-
3700/790+8#392370/2024
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 28.10.2024

**Bebauungsplan „Recyclinganlage“ der Gemeinde Schönwald, Ortsteil
Schönwalde**
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 01.10.2024
- Begründung, 04/2024
- Planzeichnung, 04/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Naturschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 28.10.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Bebauungsplan „Recyclinganlage“ der Gemeinde Schönwald, Ortsteil Schönwalde
Ansprechpartner*In:	Frau Zimmermann
Referat:	N1
Telefon:	0355/4991-1364
E-Mail:	marie.zimmermann@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:
Zum notwendigen Untersuchungsumfang habe ich mich bereits in meiner Stellungnahme vom

18.10.2023 geäußert.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

[hier bitte Name eintragen]

Dieses Dokument wurde am 23.10.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan „Recyclinganlage“ der Gemeinde Schönwald, Ortsteil Schönwalde
Ansprechpartner*In:	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@ifU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) „Recyclinganlage Schönwalde“ der Gemeinde Schönwald, Ortsteil Schönwalde. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Anlass der vorgelegten Planung ist die Modernisierung, Sicherung und Erweiterung des bestehenden Unternehmensstandortes. Die MSD Erdbau und Abriss GmbH bestrebt auf dem Flurstück 136, Flur 5 der Gemarkung Schönwalde eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Bauschuttrecyclinganlage). Die Anlage entspricht der Nr. 8.11.2.4V 4.BImSchV.

Im Geltungsbereich werden zwei Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und zwei Grünflächen („Weidehaltung“, „Lärmschutzwall“) festgesetzt. Der Nutzungskatalog gem. § 8 BauNVO wird per textlicher Festsetzung eingeschränkt.

Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung befindet sich rund 300m westlich. Der Antragsgegenstand vergrößert den Geltungsbereich der Anlage nach Westen. Es bestehen Vorbelastungen durch weitere gewerbliche Anlagen (Milchviehanlage, Windenergieanlagen im Windpark Schönwalde VI).

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt am 20.10.2023 zum oben genannten Sachverhalt im Rahmen der Plananzeige eine Stellungnahme abgegeben. Die Planungsunterlagen wurden um eine Planzeichnung und eine Begründung ergänzt.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

2. Stellungnahme

Genehmigungsbedürftige Anlagen in Gewerbegebieten

Im Geltungsbereich des GE 1 befindet sich eine genehmigungsbedürftige Bauschuttrecyclinganlage. Die Anlage entspricht der Nr. 8.11.2.4V 4.BImSchV. Gem. § 8 BauNVO dient ein Gewerbegebiet

„vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben“. Gem. Ernst/Zinkahn [2] lässt der Begriff „vorwiegend“ aber auch zu, dass andere Nutzungsarten für den Gebietscharakter mitbestimmend sein können, wenn sie beispielsweise eine Atypik im Vergleich zu Betrieben der gleichen Branche aufweisen. Das Gewerbegebiet unterscheidet sich vom Industriegebiet einzig durch den Störgrad der zulässigen Anlagen.

In diesem Zusammenhang wird auf den 3. Leitsatz des Urteils vom OVG Berlin-Brandenburg [3] hingewiesen: „Eine industrietypische Abfallbehandlungs- und Abfalllagerungsanlage ist in einem Bebauungsplan, welcher ein Gewerbegebiet festsetzt, nicht zulässig. [...]“. [3] stellt auf eine, wie im vorliegenden Einzelfall, Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Bauabfällen (insbes. Bauschutt, Baumischabfälle, Boden) ab, die gem.§ 4 BImSchG i.V.m. § 1 4. BImSchV und Nrn. 8.12.1.2 bzw. 8.12.2 und Nrn. 8.11.2.4 bzw. 8.11.2.2, jeweils Spalte 2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, im vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG genehmigungsbedürftig ist.

Der vorliegende Anlagentyp ist in seiner klassischen Dimensionierung in einem GE unzulässig. Im vorliegenden Fall handelt es sich nach Auffassung des LfU nicht um eine atypische Anlage, deren Betriebsabläufe und Schutzvorkehrungen eine Zulässigkeit im GE ermöglichen. Es ist zu prüfen, ob die Ausweisung eines GE nicht die Sicherung, Erweiterung und Zulässigkeit der bestehenden Anlage gefährdet.

Textliche Festsetzungen (TF)

Im Geltungsbereich befinden sich Schauanlagen in Form von Tennis- und Basketballplätzen im Bestand. Gem. TF Nr. 1 werden „Anlagen für sportlich Zwecke“ ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine typische Nutzung der Sportanlagen damit zukünftig grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Gem. TF Nr. 1 sind „Anlagen für die Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie“ unzulässig. Unter Berücksichtigung der TF Nr. 1 scheint die TF Nr. 5 nicht erforderlich.

Nach Auffassung des LfU ist die TF Nr. 3 nicht zulässig. Sie entspricht nicht dem Charakter eines Gewerbegebietes, da die ausschließliche Zulässigkeit von „nicht wesentlich störenden Anlagen“ Mischgebietstypisch ist. Es ist ggf. zu prüfen, ob die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEE) zweckdienlich ist. Es wird auf die Hinweise in der Arbeitshilfe Bebauungsplan [1], S.107f. verwiesen.

Betriebsleiterwohnung

Im GE 1 sind Betriebsleiterwohnungen gem. TF Nr. 1 unzulässig. Eine untergeordnete, betriebliche Wohnnutzung soll nur auf dem westlichen GE 2 zulässig sein. Vor allem im Nachtzeitraum bestehen durch die umgebenden Windenergieanlagen relevante Immissionen. In Anlehnung an [4] sind Beurteilungspegel im Nachtzeitraum von > 45dB(A) zu erwarten.

„Auch bei der ausnahmsweisen Zulassung von Betriebswohnungen müssen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und die Sicherheit der Bewohner im GE-Gebiet gewährleistet sein. [...] Dem betriebsbezogenen Wohnen kann in Bezug auf die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse aufgrund der tatbestandlichen Einschränkungen (ein bestimmter, sich dafür

bereitfindender Personenkreis) ein höheres Maß an Belästigungen und Störungen durch Immissionen (z. B. durch Lärm, Staub und Gerüche) zugemutet werden als sonstigen Wohnnutzungsberechtigten. Bewohner einer nach den §§ 8, 9 Abs. 3 Nr. 1 genehmigten Wohnung (eines Gebäudes) können nicht verlangen, nur solchen Belästigungen und Störungen ausgesetzt zu werden, die in für das Wohnen vorgesehenen Gebieten zulässig sind. [5]“ Für das nachgeordnete Baugenehmigungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass beim „vorherrschenden ungesunden Wohnverhältnisse am gewählten Standort, die Wohnung nicht genehmigt werden kann. [6]“

In der Begründung und den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind die Auswirkungen der Planung auf die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in die Beurteilung einzustellen.

3. Fazit

Die Planungsunterlagen sind zu überarbeiten. Es ist zu prüfen, ob mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes nicht das eigentlich Ziel der Planung (Erweiterung und Sicherung der Anlage) verfehlt wird. Die Belange der Schutzgüter im Zusammenhang mit den Belangen des vorbeugenden Immissionsschutzes sind zu bewerten. Nach jetzigem Kenntnisstand bestehen seitens des LfU Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Quellen

- [1] Arbeitshilfe Bebauungsplanung, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Stand: Dezember 2022
- [2] EZBK/Söfker, 133. EL Mai 2019, BauNVO § 8 Rn. 8b
- [3] OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 28.4.2022 – OVG 11 A 18/20, BeckRS 2022, 14442, beck-online
- [4] Schallimmissionsprognose Windpark Schonwalde VI, Notus Energy, NEP-Schall 008-2023 Rev. 01, Stand: 16.02.2024
- [5] Fickert/Fieseler/Schimpfermann/Stühler, 14. Aufl. 2023, BauNVO § 8 Rn. 108f., beck-online
- [6] König/Roeser/Stock/Stock, 4. Aufl. 2019, BauNVO § 8 Rn. 40a

Dieses Dokument wurde am 17.10.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.